

105	SGB II 31 Abs. 1 Nr. 2	Einschränkung der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen (Herausnahme des § 16d SGB II).	Deutscher Verein
-----	---------------------------	---	------------------

Kommentierung:

Sehr begrüßenswerter Vorschlag in Richtung auf eine zumindest Einschränkung von Sanktionen, hier bezogen auf die Ablehnung von 1€-Jobs (künftig wegen des Mindestlohngesetzes wohl sowieso rechtswidrige Beschäftigungsverhältnisse) und Fortbildungs-/Bildungsmaßnahmen u.ä. Es bleibt die Forderung nach Abschaffung **aller** Sanktionen.

106	SGB II 31 Abs. 1 Satz 1	Sanktion nur noch nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen; Streichung von "oder deren Kenntnis" von der Rechtsfolgenbelehrung in § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II.	Hamburg / Deutscher Verein / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (21)
-----	----------------------------	--	---

21. Zur Reform der Sanktionsregelungen schließen wir uns den Forderungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. An der Erarbeitung dieses Forderungskataloges haben wir aktiv mitgewirkt.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Sehr löblicher Vorschlag, der unzutreffende Kenntnisunterstellungen und bloße Schutzbehauptungen (bezügl. Angeblicher mündlicher Belehrungen) der Behörden künftig verhindern würde.

107	SGB II 31 ff.	Abschaffung der U25-Sonderregelungen; Verkürzung der Sanktionsdauer auf 6 Wochen für alle Altersgruppen; Prüfung des Kürzungsbetrags auf max. 30%.	Deutscher Landkreistag
120	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Verkürzung des Sanktionszeitraums für U25 auch für KdJ.	Sachsen-Anhalt
122	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Sanktionen sollen zukünftig für alle Altersgruppen auf sechs Wochen verkürzt werden können (bisher nur bei U25 möglich).	Deutscher Verein

21. Zur Reform der Sanktionsregelungen schließen wir uns den Forderungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. An der Erarbeitung dieses Forderungskataloges haben wir aktiv mitgewirkt.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Begrüßenswert, da Verkürzung im Wege der Vereinheitlichung des Sanktionszeitraumes auf 6 Wochen für alle, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Forderung nach Abschaffung **aller** Sanktionen.

Die Rechtsfolgen in § 31a SGB II sehen gestufte Minderungen der Leistungen vor, die an den Tatbestand der wiederholten Pflichtverletzung geknüpft sind. Es werden zudem die Altersgruppen der unter 25 jährigen und älteren Leistungsberechtigten unterschieden. Sanktionen können jederzeit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung betreffen, bis hin zum vollständigen Wegfall, wobei diese Leistungen im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung an einen Drittzahlungsempfänger erbracht werden sollen. Außerdem sind mehrere Milderungsmöglichkeiten in der Vorschrift enthalten, über die zwingend eine Ermessensentscheidung bei der Feststellung der Sanktion zu treffen ist.

Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II sind auch nach der Neustrukturierung und Überarbeitung der Sanktionsvorschriften unverändert komplex und stehen immer wieder in der öffentlichen Kritik. Der mit der Feststellung der Sanktion verbundene Aufwand ist aufgrund der vielen zu unterscheidenden Fallkonstellationen (erste oder wiederholte Pflichtverletzung, Altersgruppe, Entscheidung über Milderung und Zuleitung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung an einen Dritten) enorm und die Komplexität der Vorschrift macht diese weiterhin fehleranfällig. Die Minderung bzw. der Wegfall der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erzeugen weiteren Aufwand, wenn Obdachlosigkeit droht.

(Text: BA)

Kommentierung:

Der Vorschlag wird begrüßt, da er wenigstens eine Deckelung der Sanktionen auf 30% fest schreibt und damit die bisher oftmals durch weitere Kürzungen gegebenen Notsituationen und Obdachlosigkeiten verhindert. Es bleibt bei der Forderung der Abschaffung **aller** Sanktionen.

113	SGB II 31a Abs. 2	Aufhebung der U25-Sonderregelungen; keine KdU-Minderung.	Sachsen-Anhalt
114	SGB II 31a Abs. 2	Streichung der U25-Sonderregelung	Deutscher Verein
115	SGB II 31a, 31b	Streichung der U25-Sonderregelungen. Die Differenzierung erhöht in der Praxis die Fehleranfälligkeit beim Gesetzesvollzug. Zudem ist die Differenzierung inhaltlich nicht einfach zu begründen.	Hamburg

21. Zur Reform der Sanktionsregelungen schließen wir uns den Forderungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. An der Erarbeitung dieses Forderungskataloges haben wir aktiv mitgewirkt.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Die Streichung der U25 Regelungen ist zugestimmt, insofern es bei einer Verkürzung der Sanktionen auf 6 Wochen **für alle** bleibt. Die Herausnahme der KdU aus allen Formen der Sanktionen – wie hier in Nr. 113 – ist auch hier wiederum zu begrüßen.

115	SGB II 31a Abs. 3 Satz 1	Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30% sind verpflichtend ergänzend Sachleistungen zu erbringen. Krankenversicherungsschutz sicherstellen.	Deutscher Verein
-----	-----------------------------	--	------------------

Kommentierung:

Forderung nach ergänzenden Sachleistungen und Krankenkassensicherung sind zu begrüßen, wobei hier nun wieder von einer -widersprüchlichen – Minderung um mehr als 30% die Rede ist, was den anderen Ortes vorgeschlagenen Deckelungen auf 30% zuwider läuft. Außerdem sollten auch zwingend immer und stets, wie in Nr. 113, die KdU von jeglicher Sanktionierung zur Meidung von Obdachlosigkeit ausgenommen werden.

116	SGB II 31a. 32	Keine Minderung der KdU durch Sanktionen und Direktüberweisung an Vermieter ab Sanktion erster Stufe.	Hamburg
-----	-------------------	---	---------

Kommentierung:

Wie bei den Vorschlägen Nr. 113 und 115 wird die Herausnahme der KdU aus den Sanktionen begrüßt und ist gegen eine Direktüberweisung an den Vermieter in Sanktionsfällen nichts einzuwenden, wobei dadurch das Mietminderungsrecht im Falle von Mietauseinandersetzungen nicht durchkreuzt werden sollte, also die Behörde sich an mietrechtliche ausgesprochene Mietminderungen bei ihren Direktüberweisungen halten und diese ggf. treuhänderisch zurückhalten sollte, bis der jeweilige Mietkonflikt entsprechend geklärt ist.

119	SGB II 31b	Schaffung der Möglichkeit, für alle Leistungsberechtigten die nachträgliche Pflichterfüllung zu honorieren und dazu die Leistungsminderung zeitlich zu begrenzen.	Hamburg
-----	------------	---	---------

Kommentierung:

Die Ausweitung der bislang nur für die U25 geltende Möglichkeit der Kürzungsminderung/-meidung auf alle durch nachträgliche Pflichterfüllung ist begrüßenswert, auch wenn das abmildernde "Herumdoktern" an Sanktionierungen nicht generell die Problematik der Entstehung und teilweise mutwilligen oder vorsätzlichen behördlichen Herbeiführung von Sanktionsumständen angeht und beseitigt.

124	SGB II 32	Leistungsabsenkung nur bei Vorliegen eines der Erwerbsintegration förderlichen Meldegrundes (Grundsatz Fördern und Fordern); Verweis auf § 309 Abs. 2 SGB III.	Deutscher Verein
-----	-----------	--	------------------

Kommentierung:

Der Vorschlag wird begrüßt, da er die Sanktionierung aufgrund Versäumnis von entbehrlichen Behördenterminen oder von bloßen Verwaltungsbesprechungen (die auch auf dem Schriftwege u.ä. erledigt werden könnten) abschafft, wobei auch dieser Vorschlag, wie viele anderen zu den §§ 31 ff SGB II nicht das Problem der Entstehung und teilweise Herbeiführung von Versäumnissen angeht.

100	SGG 184 Abs. 3: SGB X 64 Abs 3 Satz 2	Abschaffung der Pauschgebührenbefreiung für Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im sozialgerichtlichen Verfahren.	Baden-Württemberg
-----	--	---	-------------------

Kommentierung:

Da dieser Vorschlag nur die Träger der Grundsicherung betrifft und nicht die Leistungsbezieher, ist er zu befürworten, denn dadurch würden diese Träger mehr dazu angehalten, von ihrer eigenen Probellösungsbefugnis und – befähigung außergerichtlich Gebrauch zu machen, statt wie bislang, die Verantwortung ständig nur auf die Gerichte zu verlagern und sich quasi von diesen ihr alltägliches Verwaltungshandeln aufgeben zu lassen.

8L.	SGB II 40, SGB VI 118	Vorschlag einer Regelung zur Rückerstattung gezahlter Beträge durch die Erben bei Tod des LE; Schaffung einer Regelung entsprechend § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI.	BMAS
-----	--------------------------	---	------

Kommentierung:

Unbedenklich, wenn Regelung der des § 118 SGB VI entspricht.